**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 177 (2011)

**Heft:** 10

Werbung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

pflicht auf Männer wären folglich individuelle Tauglichkeitsprüfungen für beide Geschlechter. Die untauglichen Frauen würden – wie die untauglichen Männer – eine Ersatzabgabe bezahlen, daher würde sich der Aufwand der Rekrutierung auch dann rechtfertigen, wenn mehr Frauen als Männer untauglich wären.

#### Lex specialis

Das Bundesgericht stützt sich auf die Regel, wonach eine Sondernorm (lex specialis) der allgemeinen Norm vorgeht. Eine Sondernorm regelt einen Teilbereich der allgemeinen Norm und nicht mehr, bildlich gesprochen stellt sie folglich einen Kreis im Kreis der allgemeinen Norm dar, was bei der Wehrpflicht und dem Diskriminierungsverbot nicht der Fall ist: sie überschneiden beziehungsweise widersprechen sich lediglich partiell und regeln ansonsten völlig unterschiedliche Materien, sie bilden also zwei sich überschneidende Kreise. Es ist daher entgegen dem Bundesgericht und der herrschenden Lehre - zumindest fragwürdig, ob die Wehrpflicht überhaupt als Sondernorm zum Diskriminierungsverbot zu klassifizieren ist. Ausserdem muss auch eine verfassungsrechtliche Sondernorm den völkerrechtlichen Anforderungen, das heisst dem völkerrechtlich verankerten Diskriminierungsverbot, genügen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und wegen der politischen Tragweite der Entscheidung kann der Richter den Normen zur Wehrpflicht aber im Einzelfall wohl nicht die Anwendung versagen, der Wertungswiderspruch zwischen der Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer und dem Geschlechterdiskriminierungsverbot ist daher vorläufig hinzunehmen. Da die Verfassung konsistent sein muss, drängt sich aber eine Verfassungsänderung auf, welche nur auf politischem Wege zu erreichen ist. Es sei daran erinnert, dass sich auch die Beschränkung des Stimmrechts auf Männer in der Vergangenheit mit einer lex specialis rechtfertigen liess und das Frauenstimmrecht auf Bundesebene erst eingeführt wurde, als eine Mehrheit des männlichen Stimmvolks der Verfassungsänderung zustimmte. Umfragen haben ergeben, dass die Zustimmung zur Ausweitung der Wehrpflicht auf Frauen sehr gering ist, die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht für beide Geschlechter hingegen auf eine grössere Akzeptanz stösst.

#### Fehlende Gleichstellung in der Gesellschaft

Eine vom Bundesgericht nicht vorgebrachte Begründung, welche aber in politischen und wissenschaftlichen Diskursen zuweilen auftaucht, besteht in der Forderung, solange Frauen noch nicht faktisch gleichgestellt seien, dürften ihnen keine neuen Pflichten auferlegt werden. Diese Begründung übersieht, dass die Beschränkung der Wehrpflicht auf männliche Schweizer nicht nur die Männer benachteiligt, sondern in einiger Hinsicht auch die Frauen, beispielsweise durch einen erschwerten Zugang zu Zivildienst und Zivilschutz. Auch wenn man lediglich eine Benachteiligung der Männer annehmen würde, so wäre das Argument dennoch unzulässig: Die rechtliche Gleichbehandlung und die faktische Gleichstellung können nicht miteinander abgegolten oder gegenseitig an Bedingungen geknüpft werden, vielmehr müssen sie grundsätzlich unabhängig voneinander verwirklicht werden. Anders würde es aussehen, wenn die Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter in der Gesellschaft beitragen würde. Zur Herstellung faktischer Gleichstellung sind zuweilen auch positive Massnahmen, das heisst rechtliche Ungleichbehandlungen, erlaubt. Es ist allerdings nicht ersichtlich, inwiefern die Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer zur faktischen Gleichstellung der Geschlechter in der Gesellschaft beitragen kann. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sie die Beibehaltung von Geschlechterstereotypen fördert, da das Bild des kämpfenden Mannes und der schutzbedürftigen Frau zementiert wird. Mit der Ratifizierung der UNO-Frauenrechtskonvention hat sich die Schweiz verpflichtet, Vorurteile und Vorstellungen von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts sowie stereotype Rollenverteilungen zu bekämpfen. Die Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer verstösst folglich in mehrerer Hinsicht gegen das Diskriminierungsverbot – auch wenn das Bundesgericht dies anders sieht.



Sibilla Bondolfi MLaw, Juristin 8400 Winterthur



und Vertriebs GmbH

www.haix.com

Auhofstrasse 10, D-84048 Mainburg, T. +49(0)8751/8625-0, info@haix.de

"Leutnant, die Messung stimmt – das LWL Kabel 63548 im Kommandoposten war exakt bei Meter 991 geknickt!"



Wir kümmern uns auch im Einsatz um Ihre taktischen Kabel. Mit unserer individuellen Markierung Ihres Kabels, dem Tactical Cable Measuring Case BRUMIL 810 und unseren BRUMIL 860/880 Repair Kits sind Sie sofort wieder Einsatzbereit. Unsere Beratungen und Dienstleistungen reichen weit über die Kabelenden hinaus.

Telefon: +41 (0)56 460 33 33 info.security@brugg.com www.bruggcables.com/defence





### **VSAM**

Verein Schweizer Armeemuseum Association du musée suisse de l'armée Associazione del museo svizzero dell'esercito Associaziun dal museum svizzer da l'armada

Der VSAM unterstützt die Sammlung Historisches Material der Schweizer Armee und setzt sich für die Schaffung eines künftigen Armeemuseums ein. Helfen Sie mit, die Geschichte zu erhalten, werden Sie Mitglied!

Zudem steht ein grosses Angebot an Militär-Literatur bereit und bei der einzigen offizielle Verkaufsstelle sind (fast) alle Schweizer Uniformabzeichen erhältlich. Die Bücher- sowie Abzeichenlisten sind im Internet abrufbar. Unterlagen zur Mitgliedschaft können Sie per Mail oder per Post anfordern. Machen Sie mit!



## www.armeemuseum.ch

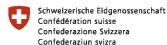
Mail: information@armeemuseum.ch - shop@armeemuseum.ch Postadresse: VSAM - Postfach 2634 – CH 3601 Thun



# Ihre Luftbrücke in die Heimat.

Jetzt Gönner werden: www.rega.ch

# Militärischer Lagebeobachter



Schweizer Armee



Für unsere Missionen bei der KFOR (LMT) im Kosovo sowie bei der EUFOR (LOT) in Bosnien und Herzegowina suchen wir **Soldaten, Unteroffiziere** und **Offiziere** für den Betrieb der «Verbindungs- und Überwachungsteams» (LMT) sowie der «Verbindungs- und Beobachtungsteams» (LOT).

Ihr Profil: Sie haben erfolgreich die Rekrutenschule absolviert, sind nicht älter als 50 Jahre und besitzen einen gültigen zivilen Führerausweis Kat B. Sie kennen die Gesprächs- und Fragetechniken und wenden diese zielorientiert an. Sie arbeiten gerne in einem kleinen Team, sind flexibel und können sich für die Auftragserfüllung dem Team unterordnen. Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift sowie gute EDV Kenntnisse runden Ihr Profil ab.

**Interessiert?** Dann senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an den Führungsstab der Armee, Kompetenzzentrum SWISSINT, I1 Personal, Kaserne Wil, 6370 Stans-Oberdorf. Unter der Telefon Nummer 041 619 58 86 geben wir Ihnen gerne nähere Auskünfte über diese Aufgaben.

errie nanere / dakarine aber aleae / digaberi.

weitere Jobs www.armee.ch/peace-support